



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Anzeigenpreise im Innenteil: Umfang ganze Seite 360  
 viergespaltene Petitzeilen. Mitgliederpreis: Die Zeile  
 0.25 M. 1/2 S. 70.— M. 1/4 S. 39.— M. 1/8 S. 20.— M. Nichtmit-  
 gliederpreis: Die Zeile 0.50 M. 1/2 S. 140.— M. 1/4 S. 78.— M.  
 1/8 S. 40.— M. — **Illustrierter Teil:** Mitglieder: 1 S.  
 (nur ungeteilt) 140.— M. Abgabe Seiten: 1/2 S. 120.— M. 1/4 S.  
 65.— M. 1/8 S. 35.— M. Nichtmitgl. 1 S. (nur ungeteilt) 280.— M.  
 Abgabe S.: 1/2 S. 240.— M. 1/4 S. 130.— M. 1/8 S. 70.— M.  
 Bank: ADCA, Leipzig — Postsch.-Kto.: 13463 — Fernspr.: Sammel-Nr. 70856 — Tel.-Adr.: Buchbörse

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 64 (N. 33).

Leipzig, Donnerstag den 17. März 1927.

94. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Die Zusammenlegung von Sortimentbetrieben.

Schon in der Vorkriegszeit sind im Buchhandel vereinzelt Fälle der Zusammenlegung von Sortimentbetrieben vorgekommen. Die Beweggründe hierfür waren verschiedener Art, teils in lokalen Ursachen, teils in Besitzveränderungen begründet. Immer und überall aber spielt das wirtschaftliche Moment hierbei eine gewisse, wenn nicht ausschlaggebende Rolle. Auch in der Nachkriegszeit hat der Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit die Frage wieder aktuell werden lassen. Denn bei einem Sortimentsgeschäft, das bei sorgfältiger Bewertung der vorhandenen Vermögensbestände und bei normaler Entwicklung der Ertragsrechnung sich als unrentabel erweist, drängt sich die Notwendigkeit auf, nach Mitteln und Wegen zu suchen, die zu einer Besserung der wirtschaftlichen Lage des notleidend gewordenen Betriebes führen. Die Anwendung von Heilmitteln bei einem solchen unwirtschaftlich gewordenen Sortimentbetriebe wird aber, wie bei jedem anderen Unternehmen, im wesentlichen von der Art der Krankheitserscheinung bestimmt, und es ist deshalb zunächst zu ergründen, auf welche Ursachen der unwirtschaftliche Zustand eines notleidend gewordenen Sortimentbetriebe zurückzuführen ist.

Soweit sich aus den bisherigen Beispielen im Sortimentbuchhandel erkennen läßt, können bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Seite der Frage zwei Ursachen festgestellt werden: die Zunahme der Konkurrenz und die dadurch verursachte Umsatzverminderung einerseits und die Auswirkung besonderer Vorgänge in der Betriebswirtschaft, insbesondere das damit zusammenhängende Anwachsen der Geschäftsspesen über den normalen Prozentsatz hinaus andererseits.

Ein Vorgang letzterer Art in noch unübersehbarer Tragweite ist in der Freigabe gewerblicher Räume durch die preußische Verordnung vom 11. November vorigen Jahres zu erblicken, denn diese gesetzliche Maßnahme wird — unter dem Gesichtspunkte ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen betrachtet — auch im Sortimentbuchhandel eine erhebliche Steigerung der Geschäftsmieten zur Folge haben; rechnen doch schon jetzt viele Inhaber von Sortimentbetrieben in preußischen Großstädten mit einer Erhöhung der Geschäftsmieten um 50—100%, in einigen Fällen sogar mit noch höheren Überlegungen. Bei dieser Mietssteigerung handelt es sich nun aber nicht um eine vorübergehende Erscheinung, deren geschäftliche Wirkungen in der Folgezeit wieder ausgeglichen werden können, sondern um eine Dauerbelastung, die den betreffenden Sortimentbetriebe vor die lebenswichtige Frage stellt, ob sich jenes Mehr an Mietaufwendungen entweder durch entsprechende Umsatzsteigerung aus dem Betriebe herauswirtschaften läßt, also bei normalem Verlaufe des Geschäftsganges überhaupt tragbar ist, oder ob der umgekehrte Weg der Verminderung der allgemeinen Geschäftskosten eingeschlagen werden muß.

Bei Sortimentgeschäften, die in besonders verkehrsreicher Lage der Großstädte sich befinden, bildet nun die Geschäftsmiete neben den Personalaufwendungen den hauptsächlichsten Posten des Unkostenkontos; denn Jahresmieten von mehr als zwanzigtausend Reichsmark werden nach Freiwerden der Geschäftsmieten in Großstädten keine Seltenheit mehr sein. Deshalb hat der Vor-

stand der Deutschen Buchhändlergilde (s. Buchhändlergilde-Blatt Nr. 12 vom 18. Dezember 1926) zu der Verordnung bereits in dem Sinne Stellung genommen, daß er seine Mitglieder aufforderte, ihm alle Kündigungen von Mietverträgen nebst Angaben über die näheren Umstände, insbesondere die Höhe der neuen Mietsforderungen mitzuteilen, damit er auf eine Verlängerung der Karenzzeit hinwirken kann. Aber selbst wenn ein Hinausschieben des Zeitpunktes, zu welchem die Zwangswirtschaft von gewerblichen Mieträumen beseitigt wird, dadurch bestenfalls erreicht werden sollte, so ist aufgeschoben doch nicht aufgehoben, und die wirtschaftliche Gefahr, der der Sortimentbuchhandel jetzt beim Inkrafttreten jener Verordnung ausgesetzt ist, wird früher oder später in gleicher Weise wieder in Erscheinung treten. Mit dieser Wahrscheinlichkeit rechnend, wird denjenigen Buchladeninhabern, die hinsichtlich des Weiterbestehens ihres Mietverhältnisses im unklaren sind, empfohlen, darauf zu dringen, daß in dieser Hinsicht Klarheit geschaffen wird. Denn »der Ladeninhaber muß darauf sehen, aus der ewigen Sorge herauszukommen und entweder zu einem angemessenen Mietpreise und für längere Dauer neu abzuschließen, oder, so schwer das auch sein mag, das Geschäftslokal zu wechseln\*«). Dieser Weg dürfte aber nur dann gangbar erscheinen, wenn Aussicht für ein anderes Lokal in ebenso günstiger Geschäftslage, in der sich das bisherige befand, vorhanden ist, und wenn die Möglichkeit besteht, einen günstigen langfristigen Mietvertrag mit einem neuen Vermieter abzuschließen. In den weitaus meisten Fällen wird aber bei den steigenden Preisangeboten für Mieträume seitens der Geschäftsinhaber anderer Branchen diese Möglichkeit nicht vorhanden sein, und der Sortimentbetriebe, der einer untragbaren Mietssteigerung sich ausgesetzt sieht, wird einen anderen gangbaren Weg einschlagen müssen, um seine Lebensfähigkeit zu sichern. Hier drängt sich nun die Frage auf, ob und welche Aussichten und wirtschaftlichen Vorteile durch die Zusammenlegung von Nachbarbetrieben sich bieten.

Zahlenmäßig betrachtet, ergeben sich bei einer Gegenüberstellung von zwei getrennt lebenden Sortimentgeschäften und einem zusammengelegten Betriebe etwa folgende wirtschaftliche Veränderungen. Bei der gemeinsamen Bewirtschaftung der zusammengelegten Betriebe können gegenüber den getrennt lebenden Betrieben in 4 Punkten beachtenswerte Ersparnisse erzielt werden:

1. auf Mietkonto insofern, als nur einmal Miete gezahlt zu werden braucht;
2. auf Beleuchtungs-, Heizungs- und Reinigungskonto insofern, als die Räume nur eines Betriebes instandzuhalten sind;
3. auf Gehaltskonto insofern, als 2 Inhaber im Betriebe tätig sind, sodaß dadurch ein erster Gehilfe entbehrlich werden kann, der nötigenfalls durch eine untergeordnete Kraft zu ersetzen ist; auch können vielleicht andere Hilfskräfte für Kundenbedienung, Buchhaltung, Kasse usw. besser ausgenutzt werden, sodaß dadurch im gemeinsamen Betriebe sparsamer gewirtschaftet werden kann, als dies in den getrennt bewirtschafteten Betrieben der Fall ist;
4. auf Warenkonto aber besonders insofern, als durch die Zusammenlegung der Warenlager eine große Anzahl von Artikeln

\*) Buchhändlergildeblatt Nr. 12 vom 18. Dezember 1926.